



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Wasserbehörden
Untere Naturschutzbehörden
Forstbehörden im Land Brandenburg
LfU Präsident

Nachrichtlich:
MLUK Abt. 3, 4
Untere Bodenschutzbehörden
im Land Brandenburg

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Lantzsch
Gesch.Z.: MLUL-2-
0433/51+7#309258/2023

Hausruf: +49 331 866-7354

Fax: +49 331 866-7243

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Patrick.Lantzsch@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 04. September 2023

Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht

Zuständigkeiten der Forst-, Wasser- und Naturschutzbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) am 1. August 2023 wurde der bisherige § 12 Abs. 8 Satz 3 BBodSchV (alt) durch den neuen § 7 Abs. 6 Satz 3 BBodSchV (neu) ersetzt. Demnach gilt seit dem 1. August 2023:

„Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist nicht zulässig auf Flächen, die die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Das Auf- oder Einbringungsverbot gilt auch für Böden in

1. Wäldern,
2. Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zonen I und II,
3. Naturschutzgebieten,
4. Nationalparks,
5. nationalen Naturmonumenten,
6. Biosphärenreservaten,
7. Naturdenkmälern,
8. geschützten Landschaftsbestandteilen,
9. Natura 2000-Gebieten und

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

10. *gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie*
11. *den Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlicher Bedeutung.*

Die für den Schutz der in den Sätzen 1 und 2 Nummer 2 bis 11 genannten Flächen zuständige Behörde und im Falle des Satzes 2 Nummer 1 die Forstbehörde kann im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde Abweichungen von den Verboten der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn das Auf- oder Einbringen aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“

Zu den Inhalten des § 7 Abs. 6 Satz 3 BBodSchV führt die von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vorgelegte „Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV – Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (Bearbeitungsstand 12.08.2023, unveröffentlicht) aus:

„Abweichungen können von der zuständigen Behörde im Einzelfall im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde zugelassen werden, wenn eine Auf- und Einbringung aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Schutz des Grundwassers nachgewiesenermaßen erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahme nicht andere Bodenfunktionen nachteilig beeinflusst. Ein landwirtschaftlicher Grund kann beispielsweise eine besonders begründete Bewirtschaftungsverbesserung sein, wie z.B. kleinräumige Nivellierungen von Versätzen oder Senken zur Verbesserung der Produktionsbedingungen. Eine Erhöhung der Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und die Vergrößerung der Sickerstrecke können Gründe des Grundwasserschutzes sein, sofern diese Bodenfunktionen nicht schon im besonderen Maße erfüllt sind. Speziellere wasserrechtliche Regelungen für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen, haben Vorrang vor den bodenschutzrechtlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen.“

Bis zum 31.07.2023 waren die Unteren Bodenschutzbehörden des Landes Brandenburg für die Zulassung von Abweichungen nach § 12 Abs. 8 Satz 3 BBodSchV (alt) zuständig und haben die für den Schutz der Flächen zuständigen Behörden beteiligt. Nunmehr obliegt die Zuständigkeit für Abweichungen von den Verboten des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nach § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 BBodSchV (neu) den für die oben genannten Flächen zuständigen Forst-, Wasser- bzw. Naturschutzbehörden. Die Zulassung durch diese Behörden bedarf eines Benehmens mit der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde.

Ich bitte um Beachtung der neuen Zuständigkeiten und Benehmensregelung.

Im Auftrag



Anke Herrmann
Abteilungsleiterin